



Anhang Tarife Wasserreglement

Mehrwertsteuer § 48 Allfällige von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt.

Erschliessungsbeiträge § 62 Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Anschlussgebühr § 63

- Pro m² Gesamtgeschossfläche Fr. 13.00
- Reduzierte Ansätze bei Industrie- und Gewerbebauten:
 - Gewerbliche und industrielle Flächen Fr. 6.50
 - Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Fr. 6.50
- Pro m³ Nettoinhalt bei Schwimmbassins Fr. 20.00

Wasserpreis § 66

Grundgebühr (Abs. 2)

Bemessung nach dem Nennwert des Wasserzählers. Der Nennwert entspricht der stündlichen Leistungsfähigkeit des Wasserzählers und beträgt nach Zählergrösse Fr. 21.00 pro m³ / h, d.h.

- bis ¾ Zoll	(5 m ³ / h)	Fr.	144.00
- bis 1 Zoll	(7 m ³ / h)	Fr.	201.00
- bis 1 ¼ Zoll	(10 m ³ / h)	Fr.	288.00
- bis 1 ½ Zoll	(20 m ³ / h)	Fr.	575.00
- bis 2 Zoll	(30 m ³ / h)	Fr.	863.00

Verbrauchsgebühr (Abs. 3)

- Pro m³ bezogenes Frischwasser Fr. 1.80

Bauwasser (Abs. 4)

- Pro Einfamilienhaus pauschal Fr. 350.00
- Jede weitere Wohnung Fr. 50.00

Andere Fälle (Abs. 5)

- Pauschalbetrag, wird vom Gemeinderat festgelegt

Der Tarif für die Benützungsgebühr §66 von der Einwohnergemeinde genehmigt am 28. November 2014.
Der Tarif für die Benützungsgebühr §66 wird erstmals ab der Ableseperiode 2014 bis Herbst 2015 erhoben.

Gemeindeammann:
Thomas Brändle

Gemeindeschreiberin:
Käthy Wilhelm